

GZ. 12.160/9-I/7/2002

Alle
Landesschulräte und
Direktionen der Höheren
Internatsschulen des Bundes

Sachbearbeiter/in:
MR Dr. Maria ZADRAZIL
Abteilung I/7
Tel.: 01/53120-4613
Fax: 01/53120-4605

Richtlinien für Bezug und Umgang mit
Giften an allgemein bildenden Schulen
Erlass zum sicheren Umgang mit Giften

RUNDSCHREIBEN N r. 34/2002

Verteiler N
Sachgebiet: Schuleinrichtung und -ausstattung
Inhalt: Bezug, Aufbewahrung und Umgang mit Giften
Geltung: unbefristet
Angesprochener Personenkreis: Landesschulräte, Direktionen,
Kustoden für Chemie bzw. Physik/Chemie an allgemein
bildenden Pflichtschulen und an allgemein bildenden
höheren Schulen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Erlass zu Bezug, Aufbewahrung und Umgang mit Giften in den Bereichen Chemie bzw. Physik/Chemie an allgemein bildenden Schulen (Erlass zum sicheren Umgang mit Giften).

Gemäß Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 vom 11. Jänner 2001 und Bundesbedienstetenschutzgesetz BGBl. I Nr. 70/1999, § 40f dürfen ausschließlich dazu befugte Personen Gifte beziehen und verwenden. Der Erlass zum sicheren Umgang mit Giften regelt den Bezug von Giften für allgemein bildende Schulen und gibt Hinweise zu deren Vorrätighalten sowie zum Umgang damit. Zweck dieses Erlasses ist die Minimierung der Gefahren für Mitwelt und Umwelt im Schulbereich unter Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für den besten möglichen Unterrichtsertrag.

Die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) werden ersucht, alle allgemein bildenden Schulen, insbesondere alle Lehrer für Chemie bzw. Physik/Chemie zur Mitwirkung bei der Realisierung des Erlasses einzuladen. Bei Bedarf hat die Schulbehörde 1. Instanz für jene Lehrer, welche an einer allgemein bildenden Schule Kustos für Chemie sind und den Bedarf anzeigen, je nach der im Erlass definierten Ausbildung des einzelnen Lehrers und analog zu § 3 der Giftverordnung 2000 eine Giftbezugsbestätigung U bzw. eine Giftbezugsbestätigung O auszustellen und dies der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu melden. Das Erfordernis der sorgsamten Verwahrung von Leerformularen für die Giftbezugsbestätigungen und der exakten Prüfung, ob alle Voraussetzungen zum Erhalt einer Giftbezugsbestätigung erfüllt sind, wird besonders betont, da den Aussteller der Giftbezugsbestätigung sonst eventuell die Verantwortung für missbräuchliche Verwendung von Giften treffen könnte. Änderungen oder Ergänzungen der in den Vordrucken angeführten Stoffe sind ohne Änderung der geltenden legislatischen Grundlagen nicht statthaft.

Wie im beiliegenden Erlass ausgeführt ist die Grundlage für die Ausstellung einer Giftbezugsbestätigung eine der jeweils einschlägigen Lehramtsprüfungen für Chemie. Darüber hinaus erfordert die Giftbezugsbestätigung O den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs zu

Unfällen mit Giften,

Giftbezugsbestätigung U zusätzlich zu den Anstellungserfordernissen lt. beil. Erlass den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem diesbezüglichen Erste-Hilfe-Kurs und der entsprechenden Sachkundeausbildung.

Den Nachweis der Sachkenntnis hat der Kandidat für eine Giftbezugsbestätigung in Analogie zu Giftverordnung 2000, §§ 3 und 4 zu erbringen. Die Sachkundeausbildung ist analog zu Giftverordnung 2000, Anlage 4 anzubieten. Sie wird sich also in der Regel über zwanzig Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) erstrecken. Der Landesschulrat ist jedoch ermächtigt, in seiner eigenen Verantwortung für bestimmte Personen oder Personengruppen die Kursdauer bis zur Untergrenze von acht Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) abzusenken.

Zur Erteilung des Sachkundeunterrichts sind vorerst die folgenden Personen autorisiert:

Burgenland:

Prof. Mag. Eduard WAGNER,
BG/BRG Oberschützen

Kärnten:

Amtsführender Präsident des LSR
Dr. Heiner ZECHMANN
LSR für Kärnten

Niederösterreich:

Prof. Dr. Josef HEINDL
BG/BRG Lilienfeld

	SR Franz WEISSKIRCHER IB-Hauptschule Mozartstraße 10, 3730 Eggenburg
Oberösterreich:	Dir. Dr. Gerda SCHINDLER BG/BRG Traun
Salzburg:	HR Dir. Mag. Winfried JANUSCHEWSKY BG Salzburg, Nonntal
Steiermark:	Prof. Mag. Fritz KNALL BRG Graz, Pestalozzistraße
Tirol.:	Dr. Ingrid ROMANI Sternwartestraße 18, 6020 Innsbruck
Vorarlberg:	OStR Dr. Michael WOHLMUTH BORG und PÄDAK Feldkirch
Wien:	Prof. Dr. Edwin SCHEIBER BG/BRG Wien 4., Wiedner Gürtel OStR. Mag. Hans FIBI PÄDAK Wien 10., Ettenreichgasse Mag. Ingrid HANTSCHK PÄDAK Wien 10., Ettenreichgasse

Die genannten Personen sollen vor allem als Multiplikatoren zum Einsatz kommen. Über diesen Kreis hinaus ist jeder Chemie- bzw. Physik/Chemielehrer, welcher zum Erhalt einer Giftbezugsbestätigung berechtigt ist und eine mindestens dreijährige einschlägige und erfolgreiche Unterrichtspraxis vorweisen kann, zur Erteilung des Sachkundeunterrichtes berechtigt. Gemäß Giftverordnung § 4 Abs.7 stellt der Veranstalter des Kurses jenen Absolventen, welche die Sachkundeausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bestätigung über deren erfolgreichen Abschluss aus. Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) führt ein Register, das Name und Adresse jedes Absolventen seines Bereiches enthält. Den zuständigen Überwachungsorganen ist erforderlichenfalls Einsicht in das Register zu gewähren.

Gemäß Giftverordnung § 4 Abs.6 ist die Durchführung eines Kurses für die Sachkundeausbildung spätestens sechs Wochen vor Kursbeginn dem Landeshauptmann anzuzeigen.

Zur Gewinnung von Referenten für Erste-Hilfe-Kurse (Giftverordnung 2000, Anlage 5) könnte eventuell Kontaktnahme mit einschlägigen Organisationen (z.B. Rotes Kreuz) hilfreich sein. Als Ansprechperson im Dachverband des Bundes des Österreichischen Roten Kreuzes wird empfohlen:

Frau Edith Wolfsgruber
Inzersdorferstraße 63/18
1100 Wien
Tel.-Nr. 01/974-26-41 oder 0676/963-21-46
e-Mail: edith-wolfsgruber@chello.at

Darüber hinaus könnte auch OStR. Mag. Hans FIBI, PÄDAK Wien 10., Ettenreichgasse bei der Suche nach Referenten behilflich sein.

Die Übergangsfrist für die Geltungsdauer der bisher ausgestellten Giftbezugsbestätigungen endet mit **31. Dezember 2002**. Die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) werden daher ersucht, an den Instituten der Lehreraus- und -weiterbildung alle notwendigen Vorkehrungen für ein flächendeckendes Angebot an Erste-Hilfe- und Sachkunde-Kursen für alle Kustoden für Chemie an allgemein bildenden Schulen zu treffen. Künftig sollen die Erfordernisse zur Erlangung von Giftbezugsbestätigungen in die Lehrerausbildung aufgenommen werden.

Zur Hilfestellung für die Kustoden für Chemie bei der Etikettierung von Chemikaliengebunden stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den österreichischen Schulen demnächst ohne Kosten für sie eine Window's Version der Software „ETIKED“ zur Verfügung. Genaue Informationen dazu ergehen mit getrenntem Schreiben. Der Erlass zum sicheren Umgang mit Giften enthält vorab schon ein Bestellformular, mittels welchem die Schulen die Software im Zentrum für Schulentwicklung in Klagenfurt anfordern können.

Anlagen: Erlass zum sicheren Umgang mit Giften und Giftverordnung 2000

Wien, 21. Juni 2002
Für die Bundesministerin:
Dr. Zadrazil

F.d.R.d.A.:

GIFTE IM CHEMIEUNTERRICHT AN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bezug von Giften	1
II. Sorgfalts- und Unterweisungspflicht	2
III. Kennzeichnung und Aufbewahrung	3
IV. Aufzeichnungspflicht.....	3
V. Verlust.....	4
VI. Entsorgung gefährlicher Stoffe aus dem Unterrichtsbereich	4
Anlage A	Gefahrensymbole, Gefahrenbezeichnungen, Kennbuchstaben und Warnzeichen
Anlage B	Einstufung von Stoffen und Zubereitungen nach der Chemikalienverordnung
Anlage C	R- und S-Sätze
Anlage D	Giftbezugsbestätigung U
Anlage E	Giftbezugsbestätigung O
Anlage F	Legistische Grundlagen
Anlage G	Bestellformular für Etikettierungsprogramm ETIKED 3

GIFTE IM CHEMIEUNTERRICHT AN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN^{**))}**I. Bezug von Giften**

Grundsätzlich werden **sehr giftige** und **giftige Stoffe** an allgemein bildende Schulen nur unter Vorlage einer **Giftbezugsbestätigung** gemäß § 3, Abs. 1 Z6 und 7 bzw. § 35 Z1 Chemikaliengesetz 1996 und gemäß §§ 6 bis 8 Giftverordnung 2000 abgegeben. Je nach Qualifikation der an der jeweiligen Schule unterrichtenden Lehrer werden Giftbezugsbestätigungen (Anlagen D und E) durch den Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bzw. Bezirksschulrat, erteilt. Die Giftbezugsbestätigungen U und O können für eine Höchstdauer von fünf Jahren ausgestellt werden.

Der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bzw. Bezirksschulrat übermittelt die Giftbezugsbestätigung O oder die Giftbezugsbestätigung U, in welcher gemäß § 6 Abs. 3 der Giftverordnung 2000 der Kustos für Chemie der Schule namentlich angeführt ist:

- a) Giftbezugsbestätigung **U** (Anlage D) darf nur an jene Schulen ergehen, an welchen ein Lehrer Kustos für Chemie ist, der nach
- *) den Anstellungserfordernissen des Beamtenrechtsgesetzes bzw. Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (Diplomstudium zum Hauptschullehrer aus Physik/Chemie gemäß § 4, Abs. 1 Z4 der Giftverordnung 2000) berechtigt ist, Unterricht im Unterrichtsgegenstand Chemie bzw. Physik/Chemie zu erteilen und
 - *) die Sachkenntnisse gemäß § 4, Abs. 1-3 der Giftverordnung 2000 nachweisen kann und
 - *) die Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 5 der Giftverordnung 2000 nachweisen kann.

Die Giftbezugsbestätigung **U** berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge folgender Stoffe:

	CAS-Nr.
Brom (T+)	7726-95-6
Kaliumdichromat(T+)	7778-50-9
Quecksilber(II)-chlorid (T+)	7487-94-7
Anilin (T)	62-53-3
Methanal (T), c ≥ 25 %	50-00-0
Methanol (T)	67-56-1
Natriumnitrit (T)	7632-00-0
Phenol (T)	108-95-2

- b) Giftbezugsbestätigung **O** (Anlage E) darf nur an jene Schulen ergehen, an welchen ein Lehrer Kustos für Chemie ist, der
- *) sein Hochschulstudium entweder nach der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 271/1937 mit Chemie als Hauptfach oder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, mit dem Studienzweig Chemie (Lehramt an höheren Schulen) abgeschlossen hat und
 - *) die Kenntnisse der Ersten Hilfe gemäß § 5 der Giftverordnung 2000 nachweisen kann.

Die Giftbezugsbestätigung **O** berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge folgender Stoffe:

**) Soweit in diesem Schriftstück auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

	CAS-Nr.
Brom (T+)	7726-95-6
Cyanide (T+)	
Kaliumdichromat (T+)	7778-50-9
Natriumazid (T+)	26628-22-8
Phosphor (weiß) (T+)	12185-10-3
Quecksilberverbindungen (T+)	
Acetonitril (T)	75-05-8
Anilin (T)	62-53-3
Furfural (T)	98-01-1
Methanal (T), c \geq 25 %	50-00-0
Methanol (T)	67-56-1
N,N-Dimethylanilin (T)	121-69-7
Piperidin (T)	110-89-4
giftige feste Stoffe (T)	

Schulen, welche weder die Erfordernisse unter a) noch jene unter b) erfüllen, sind nicht zum Bezug irgendwelcher Gifte berechtigt.

Eine Abschrift der Giftbezugsbestätigung übermittelt der Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bzw. Bezirksschulrat der Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Giftverordnung kann der Kustos für Chemie eine Person zum Empfang der Gifte gemäß § 45 Abs. 1 Chemikaliengesetz 1996 ermächtigen. Diese Person hat die Übernahme des Giftes schriftlich zu bestätigen und das Gift so rasch als möglich unausgepackt und im verschlossenen Gebinde im Bereich Chemie für den Kustos bereit zu stellen.

II. Sorgfalts- und Unterweisungspflicht

Wer Gifte verwendet oder sonst mit Giften umgeht, hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat insbesondere die auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu befolgen (§ 2 Abs. 1 Giftverordnung 2000). Sicherheitsdatenblätter müssen von der Lieferfirma beim Bezug von Chemikalien beigegeben werden.

Der Kustos für Chemie hat am Beginn des Schuljahres alle Lehrer, die im jeweiligen Schuljahr Chemie an der Schule unterrichten, ausdrücklich und nachweislich über die gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sowie über die bei einem Notfall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen zu unterweisen, auch die Notfalloffnummern von Feuerwehr, Rettung und Vergiftungsinformationszentrale griffbereit aufzulegen. Im Rahmen dieser Unterweisung ist jedenfalls darauf hinzuweisen, dass jede Erkrankung, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch Gift verursacht worden ist, dem für die Schule zuständigen arbeitsmedizinischen Zentrum bzw. dem Schularzt zu melden ist.

Wenn im Unterricht Gifte zur Verwendung kommen, so hat der jeweilige Lehrer die Schüler im erforderlichen Ausmaß über die gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen nachweislich zu informieren.

Alle Personen, die Zutritt zum Bereich Chemie haben, hat der Kustos für Chemie über mögliche Gefahren und damit im Zusammenhang stehende Verhaltensweisen in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist für den Schulwart und das für den Bereich Chemie zuständige Reinigungspersonal eine Unterweisung hinsichtlich der bei ihrer Tätigkeit möglicherweise auftretenden Gefahren und deren Vermeidung durchzuführen.

III. Kennzeichnung und Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsbehälter, insbesondere deren Material (Glas, Kunststoff, Metall usw.) und Verschlüsse haben den Eigenschaften der darin aufbewahrten Chemikalien zu entsprechen. Gemäß §§ 11 und 12 Giftverordnung 2000 müssen geschlossene Gebinde verwendet werden; das heißt: eine lose Aufbewahrung (zum Beispiel in Papier- oder Kunststoffsäcken) ist nicht zulässig. Niemals dürfen Lebensmittelgefäße für die Aufbewahrung von Chemikalien herangezogen werden.

1. Etikettierung

Alle Aufbewahrungsbehälter für Chemikalien sind dauerhaft zu etikettieren. Bei der Etikettierung von Chemikalienbehältern sind jedenfalls der Name der Chemikalie sowie die erforderlichen Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) (Anlage C) sowie die Gefahrensymbole und deren Gefahrenbezeichnung anzugeben (Anlage A sowie Software ETIKED - lizenziert für alle österreichischen Schulen, zu beziehen über das Zentrum für Schulentwicklung, Abteilung I, 9020 Klagenfurt, Kaufmannngasse 8 mittels Postkarte mit Schulstempel).

Hinweis: Zubereitungen (z.B. Lösungen) sind gem. Chemikalienverordnung, Anhang B bzw. „Hauptstoffliste“, Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (siehe Anlage F) zu kennzeichnen. Für einige gängige Zubereitungen finden sich Musteretiketten in der Software ETIKED 3.

2. Aufbewahrung

Alle Stoffe, die mit dem Symbol „sehr giftig“, Kennbuchstabe „T+“, oder „giftig“, Kennbuchstabe „T“, zu kennzeichnen sind, müssen in einem eigenen, nach Möglichkeit absaugbaren Schrank ohne Glastüren in der Sammlung Chemie versperrt aufbewahrt werden. Das Schloss des „**Giftschrankes**“ darf, auch im Rahmen eines eventuell vorhandenen Schließplanes, mit keinem anderen als dem „Giftschrankschlüssel“ zu sperren sein. Diesen Schlüssel zu einem Giftschrank dürfen nur jene Lehrer besitzen, die berechtigt sind, die darin enthaltenen Gifte zu beziehen. Ein weiteres Exemplar dieses Schlüssels ist in der Direktion zu hinterlegen.

Der Giftschrank ist entweder außen oder innen mit dem dreieckigen Gefahrensymbol für Gifte zu kennzeichnen.

Mit der Führung des Kustodiats Chemie, Physik/Chemie bzw. mit der Vertretung des Kustos sind nur solche Lehrer zu betrauen, die berechtigt sind, Gifte zu beziehen. Ein Wechsel in der Führung des Chemie-Kustodiats ist zu vermeiden.

Stark verdünnte Lösungen von Chlor (<3%), Brom (<1%), Schwefelwasserstoff (1%) müssen nicht im Giftschrank, wohl aber versperrt aufbewahrt werden.

IV. Aufzeichnungspflicht

Nach § 43 Chemikaliengesetz 1996 unterliegen Gifte einer **Aufzeichnungspflicht**. Gemäß § 9 der Giftverordnung 2000 muss der Lehrer, der zum Erwerb von Giften berechtigt ist, eine chronologische und lückenlose Sammlung der Belege (Lieferscheine, Rechnungen) führen. Er hat auf jedem Beleg zu vermerken, dass die betreffenden Gifte für Unterrichtszwecke verwendet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Giftverordnung 2000 sind einmal jährlich der vorhandene Bestand und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresbestand an Giften mengenmäßig auszuweisen. Die Aufzeichnungen sind durch sieben Jahre, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

V. *Verlust*

Der **Verlust** von sehr giftigen oder giftigen Stoffen ist unverzüglich der Direktion und gemäß § 48 ChemG 1996 der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Bundespolizeibehörde zu melden.

VI. *Entsorgung gefährlicher Stoffe aus dem Unterrichtsbereich*

Für die Entsorgung von Chemikalienabfällen hat jeder Lehrer für seinen Bereich eigenverantwortlich bzw. in Absprache mit dem für diesen Bereich verantwortlichen Kustos und gegebenenfalls dem Abfallbeauftragten Sorge zu tragen.

Die Entsorgung aus den Bereichen Chemie und Physik/Chemie hat nach den Bestimmungen des Entsorgungserlasses (Rundschreiben RS-Nr. 22/2001) zu erfolgen.

Für die übrigen Unterrichtsbereiche sind die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes anzuwenden.

Gefahrensymbole, Gefahrenbezeichnungen und Kennbuchstaben

Schwarzer Aufdruck auf orangefelbem Grund

E



Explosionsgefährlich

F+



Hochentzündlich

F



Leichtentzündlich

O



Brandfördernd

T+



Sehr giftig

T



Giftig

Xn



**Gesundheitsschädlich
(mindergiftig)**

Xi



Reizend

C



Ätzend

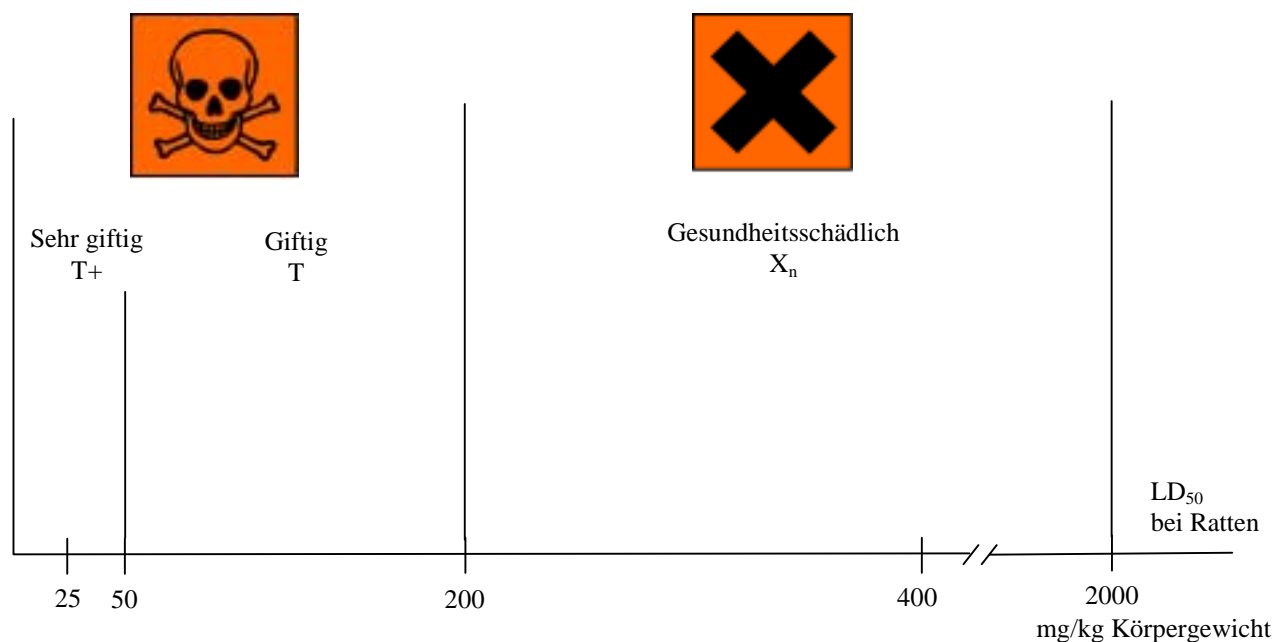
N



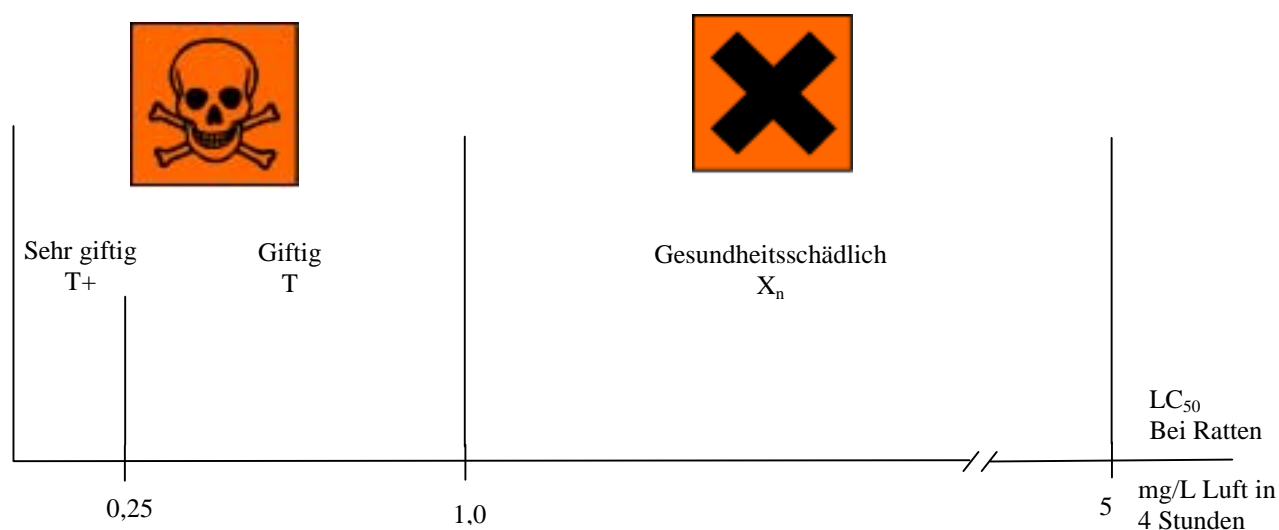
Umweltgefährlich

Einstufung von Stoffen und Zubereitungen nach der Chemikalienverordnung

Im Chemikaliengesetz wird zwischen sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen (T+, T und X_n) unterschieden. Die Einstufung kann grafisch folgendermaßen dargestellt werden:



R28	R25	R22	beim Verschlucken	
R27	R24		R21	bei Berührung mit der Haut



R26	R23	R20	beim Einatmen
-----	-----	-----	---------------

R- und S-Sätze

Liste der Hinweise auf die besonderen Gefahren (R-Sätze)

Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren beim Umgang und der Verwendung hinweisen (R-Sätze):

- R 1 - In trockenem Zustand explosionsgefährlich
- R 2 - Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich
- R 3 - Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besonders explosionsgefährlich
- R 4 - Bildet hochempfindliche explosionsgefährliche Metallverbindungen
- R 5 - Beim Erwärmen explosionsfähig
- R 6 - Mit und ohne Luft explosionsfähig
- R 7 - Kann Brand verursachen
- R 8 - Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen
- R 9 - Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
- R 10 - Entzündlich
- R 11 - Leicht entzündlich
- R 12 - Hochentzündlich
- R 14 - Reagiert heftig mit Wasser
- R 15 - Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
- R 16 - Explosionsgefährlich in Mischung mit brandfördernden Stoffen
- R 17 - Selbstentzündlich an der Luft
- R 18 - Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemisch möglich
- R 19 - Kann explosionsfähige Peroxide bilden
- R 20 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen
- R 21 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
- R 22 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R 23 - Giftig beim Einatmen
- R 24 - Giftig bei Berührung mit der Haut
- R 25 - Giftig beim Verschlucken
- R 26 - Sehr giftig beim Einatmen
- R 27 - Sehr giftig bei Berührung mit der Haut
- R 28 - Sehr giftig beim Verschlucken
- R 29 - Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
- R 30 - Kann bei Gebrauch leicht entzündlich werden
- R 31 - Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
- R 32 - Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
- R 33 - Gefahr kumulativer Wirkungen
- R 34 - Verursacht Verätzungen
- R 35 - Verursacht schwere Verätzungen
- R 36 - Reizt die Augen
- R 37 - Reizt die Atmungsorgane
- R 38 - Reizt die Haut
- R 39 - Ernste Gefahr irreversiblen Schadens
- R 40 - Irreversibler Schaden möglich
- R 41 - Gefahr ernster Augenschäden
- R 42 - Sensibilisierung durch Einatmen möglich
- R 43 - Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- R 44 - Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluß
- R 45 - Kann Krebs erzeugen

- R 46 - Kann vererbare Schäden verursachen
- R 48 - Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition
- R 49 - Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 50 - Sehr giftig für Wasserorganismen
- R 51 - Giftig für Wasserorganismen
- R 52 - Schädlich für Wasserorganismen
- R 53 - Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben
- R 54 - Giftig für Pflanzen
- R 55 - Giftig für Tiere
- R 56 - Giftig für Bodenorganismen
- R 57 - Giftig für Bienen
- R 58 - Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben
- R 59 - Gefährlich für die Ozonschicht
- R 60 - Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 61 - Kann das Kind im Mutterleib schädigen
- R 62 - Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen
- R 63 - Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R 64 - Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
- R 65 - Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- R 66 - Wiederholter Kontakt kann zu rissiger oder spröder Haut führen
- R 67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Kombination der R-Sätze:

- R 14/15 - Reagiert heftig mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase
- R 15/29 - Reagiert mit Wasser unter Bildung giftiger und hochentzündlicher Gase
- R 20/21 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 20/22 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
- R 20/21/22 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
- R 21/22 - Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
- R 23/24 - Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 23/25 - Giftig beim Einatmen und Verschlucken
- R 23/24/25 - Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
- R 24/25 - Giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
- R 26/27 - Sehr giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 26/28 - Sehr giftig beim Einatmen und Verschlucken
- R 26/27/28 - Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
- R 27/28 - Sehr giftig bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken
- R 36/37 - Reizt die Augen und die Atmungsorgane
- R 36/38 - Reizt die Augen und die Haut
- R 36/37/38 - Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut
- R 37/38 - Reizt die Atmungsorgane und die Haut
- R 39/23 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
- R 39/24 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
- R 39/25 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
- R 39/23/24 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei der Berührung mit der Haut
- R 39/23/25 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und Verschlucken
- R 39/24/25 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

Anlage C

- R 39/23/24/25 - Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 39/26 - Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen
- R 39/27 - Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
- R 39/28 - Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Verschlucken
- R 39/26/27 - Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 39/26/28 - Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 39/27/28 - Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens bei der Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 39/26/27/28 – Sehr giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 40/20 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens durch Einatmen
- R 40/21 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut
- R 40/22 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens durch Verschlucken
- R 40/20/21 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens durch Einatmen und bei Berührung mit der Haut
- R 40/20/22 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 40/21/22 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens bei Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 40/20/21/22 - Gesundheitsschädlich: Möglichkeit irrversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 42/43 - Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich
- R 48/20 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- R 48/21 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
- R 48/22 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
- R 48/20/21 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
- R 48/20/22 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 48/21/22 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 48/20/21/22 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 48/23 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- R 48/24 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut
- R 48/25 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken
- R 48/23/24 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Berührung mit der Haut
- R 48/23/25 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen und durch Verschlucken
- R 48/24/25 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken

Anlage C

- R 48/23/2425 - Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken
- R 50/53 - Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R51/53 - Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R 52/53 - Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

Liste der Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

- S 1 - Unter Verschuß aufbewahren
- S 2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 3 - Kühl aufbewahren
- S 4 - Von Wohnplätzen fernhalten
- S 5 - Unter ... aufbewahren (geeignete Flüssigkeit vom Hersteller anzugeben)
- S 6 - Unter ... aufbewahren (inertes Glas vom Hersteller anzugeben)
- S 7 - Behälter dicht geschlossen halten
- S 8 - Behälter trocken halten
- S 9 - Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 12 - Behälter nicht gasdicht verschließen
- S 13 - Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- S 14 - Von ... fernhalten (inkompatible Substanzen sind vom Hersteller anzugeben)
- S 15 - Vor Hitze schützen
- S 16 - Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen
- S 17 - Von brennbaren Stoffen fernhalten
- S 18 - Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben
- S 20 - Bei der Arbeit nicht essen und trinken
- S 21 - Bei der Arbeit nicht rauchen
- S 22 - Staub nicht einatmen
- S 23 - Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
- S 24 - Berührung mit der Haut vermeiden
- S 25 - Berührung mit den Augen vermeiden
- S 26 - Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
- S 27 - Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen
- S 28 - Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben)
- S 29 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- S 30 - Niemals Wasser hinzugeießen
- S 33 - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
- S 35 - Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- S 36 - Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- S 37 - Geeignete Schutzhandschuhe tragen
- S 38 - Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen
- S 39 - Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 40 - Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit ... reinigen (Material vom Hersteller anzugeben)
- S 41 - Explosions- und Brandgase nicht einatmen
- S 42 - Beim Räuchern /Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
- S 43 - Zum Löschen ... (vom Hersteller anzugeben) verwenden (wenn Wasser die Gefahr erhöht, anfügen: „Kein Wasser verwenden“)
- S 45 - Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen(wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
- S 46 - Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen
- S 47 - Nicht bei Temperaturen über °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben)
- S 48 - Feucht halten mit ... (geeignetes Mittel vom Hersteller anzugeben)
- S 49 - Nur im Originalbehälter aufbewahren
- S 50 - Nicht mischen mit ... (vom Hersteller anzugeben)
- S 51 - Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden
- S 52 - Nicht großflächig für Wohn- und Aufenthaltsräume zu verwenden
- S 53 - Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisung einholen

- S 56 - Diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen
- S 57 - Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden
- S 59 - Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen
- S 60 - Dieser Stoff und/oder sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen
- S 61 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen
- S 62 - Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen
- S 63 - Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen
- S 64 - Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewußtsein ist)

Kombination der S-Sätze

- S 1/2 - Unter Verschuß und für Kinder unzugänglich aufbewahren
- S 3/7 - Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren
- S 3/9/14 - An einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 3/9/14/49 - Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 3/9/49 - Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 3/14 - An einem kühlen, von ... entfernten Ort aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)
- S 7/8 - Behälter trocken und dicht geschlossen halten
- S 7/9 - Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren
- S 7/47 - Behälter dicht geschlossen und nicht bei Temperaturen über ... °C aufbewahren (vom Hersteller anzugeben)
- S 20/21 - Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- S 24/25 - Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- S 27/28 - Bei Berührung mit der Haut beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben)
- S 29/35 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden
- S 29/56 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; diesen Stoff und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen
- S 36/37 - Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- S 36/37/39 - Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 36/39 - Bei der Arbeit Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 37/39 - Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 47/49 - Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über ... °C (vom Hersteller anzugeben) aufzubewahren.

.....
Landeschulrat (Stadtschulrat für Wien) bzw. Bezirksschulrat

Geschäftszahl: BMBWK GZ. 12.160/9-I/7/2002 und LSR:.....

GIFTBEZUGSBESTÄTIGUNG U

Schule:

Anschrift:

Die zum Bezug von Giften bevollmächtigten Personen

Kustos für Chemie:

erhalten hiemit auf Grund des § 41, Abs. 3, Z. 2 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 und des § 4 der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 vom 11. Jänner 2001, die Bewilligung zum mehrmaligen Bezug von

	CAS-Nr.		CAS-Nr.
Brom (T+)	7726-95-6	Methanal (T), c ≥ 25 %	50-00-0
Kaliumdichromat (T+)	7778-50-9	Methanol (T)	67-56-1
Quecksilber(II)-chlorid (T+)	7487-94-7	Natriumnitrit (T)	7632-00-0
Anilin (T)	62-53-3	Phenol (T)	108-95-2

die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

.....
Ort und Datum

.....
Fertigung und Stempel der Behörde

Gültig bis

Die Giftbezugsbestätigung ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet, aufzubewahren.

I. Hinweise:

- *) Die in der Kennzeichnung und in Beipacktexten enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten.
- *) Stoffe, die mit T⁺ oder T gekennzeichnet sind, aber nicht gemäß § 3 Abs. 1 Z6 und 7 Chemikaliengesetz 1996 als giftig oder sehr giftig einzustufen sind (R-Sätze 23 bis 28 oder Kombinationen dieser R-Sätze), können für Analysezwecke ohne Giftbezugsbestätigung bezogen werden, z.B. Blei(II)-verbindungen, Kaliumchromat.

II. Ergänzend sind die Bedingungen und Auflagen gemäß Giftverordnung 2000 (BGBl. II Nr. 24/2001 vom 11. Jänner 2001) einzuhalten:

Landeschulrat (Stadtschulrat für Wien)

Geschäftszahl: BMBWK GZ. 12.160/9-I/7/2002 und LSR.....

GIFTBEZUGSBESTÄTIGUNG **O**

Schule:

Anschrift:

Die zum Bezug von Giften bevollmächtigten Personen

Kustos für Chemie:

erhalten hiemit auf Grund des § 41, Abs. 3, Z. 2 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 und des § 4 der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 die Bewilligung zum mehrmaligen Bezug folgender Stoffe

Brom (T+)	CAS-Nr. 7726-95-6	Anilin (T)	CAS-Nr. 62-53-3
Cyanide (T+)		Furfural (T)	98-01-1
Kaliumdichromat (T+)	7778-50-9	Methanal (T), c ≥ 25 %	50-00-0
Natriumazid (T+)	26628-22-8	Methanol (T),	67-56-1
Phosphor (weiß) (T+)	12185-10-3	N,N-Dimethyl-anilin (T)	121-69-7
Quecksilberverbindungen (T+)		Piperidin (T)	110-89-4
Acetonitril (T)	75-05-8	giftige feste Stoffe (T)	

die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

Ort und Datum

Fertigung und Stempel der Behörde

Gültig bis

Die Giftbezugsbestätigung ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet, aufzubewahren.

I. Hinweise:

- *) Die in der Kennzeichnung und in Beipacktexten enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten.
- *) Stoffe, die mit T⁺ oder T gekennzeichnet sind, aber nicht gemäß § 3 Abs. 1 Z6 und 7 Chemikaliengesetz 1996 als giftig oder sehr giftig einzustufen sind (R-Sätze 23 bis 28 oder Kombinationen dieser R-Sätze), können für Analysezwecke ohne Giftbezugsbestätigung bezogen werden, z.B. Blei(II)-verbindungen, Kaliumchromat.

II. Ergänzend sind die Bedingungen und Auflagen gemäß Giftverordnung 2000 (BGBl. II Nr. 24/2001 vom 11. Jänner 2001) einzuhalten:

Legistische Grundlagen

(Stand Feber 2002)

Legistische Grundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Texte von Gesetzen, Verordnungen und deren Novellen sind im Internet abrufbar unter

<http://www.bgbl.at/BGBL/>

Norm	Fundstelle	Anmerkung
Schulunterrichtsgesetz	BGBL. Nr. 472/86 (Wiederverlautbarung)	idF BGBL. I Nr. 53/2000
Verordnung: Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen; ...	BGBL. II Nr. 133/2000	
Verordnung: Lehrpläne der Hauptschulen; ...	BGBL. II Nr. 134/2000	
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien	BGBL. Nr.326/1971	idF BGBL. I Nr. 48/1997
Verordnung über das Lehramt an Mittelschulen	BGBL. Nr.271/1937	
Chemikaliengesetz 1996	BGBL. I Nr. 53/1997	
Chemikalienverordnung	BGBL. Nr. 208/1989	idF BGBL. II Nr. 81/2000
Chemikalien-EU-Anpassungsverordnung	BGBL. Nr. 169/1996	
Grenzwerteverordnung 2001	BGBL. II Nr. 253/2001	
Gift-Verordnung 2000	BGBL. II Nr 24/2001	
Giftliste-Verordnung	BGBL. II Nr. 317/1998	
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten	BGBL. Nr. 240/1991	idF BGBL. 450/1994, BGBL. II Nr. 57/2000
Lösungsmittelverordnung	BGBL. Nr. 492/1991	idF BGBL. 872/1995
Verordnung über ein Verbot bestimmter teilhalogener Kohlenwasserstoffe	BGBL. Nr.750/1995	
VO: Änderung der Verordnung über weitere Verbote und Beschränkungen des Inverkehrsetzens u. der Verwendung bestimmter gefährlicher Chemikalien und damit behandelter Fertigwaren u. die Verordnung über das Verbot v. 1,1,1-Trichlorethan und Tetrachlorkohlenstoff	BGBL. Nr. 776/1992	idF BGBL. II Nr. 258/2000
Formaldehyd-Verordnung	BGBL. Nr. 194/1990	
Cadmium-Verordnung	BGBL. Nr.855/1993	
Strahlenschutzgesetz	BGBL. Nr. 227/1969	idF. BGBL. Nr. 396/1986
Strahlenschutzverordnung	BGBL. Nr. 47/1972	
EURATOM – Richtlinie des Rates	Richtlinie 96/29	Novelle gültig seit 13. Mai 2000
Abfallwirtschaftsgesetz	BGBL. Nr. 325/1990	idF. BGBL. I Nr. 151/1998
Abfallnachweisverordnung	BGBL. Nr. 65/1991	
Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle	BGBL. II Nr. 227/1997	BGBL. II Nr. 178/2000
„Hauptstoffliste“ Anhang I der Österr. Stoffliste 2000 des Umweltbundesamtes	Abl. EG Nr. L225 S.1 Richtlinie 67/548/EWG Band 141, Wien 2001	Richtlinie 94/69/EG
Anhang I:Legaleinstufung v. Stoffen: Anlage I Anhang V: Prüfmethode für die Bewertung von Stoffen und Zubereitungen	Richtlinie 2001/59/EG	BGBL. II Nr. 353/2001

Norm	Fundstelle	Anmerkung
VO über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Laboratorien	BGBI. Nr. 887/1995	
VO Allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen	BGBI. Nr. 186/1996	
Bundes-Bedienstetenschutzgesetz 1999	BGBI. I Nr. 70/1999	
Allgem. ArbeitnehmerInnenschutzverordnung	BGBI. Nr. 218/1983	
Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung	BGBI. II Nr. 14/2000	
Kennzeichnungsverordnung für Bundesdienststellen	BGBI. II Nr. 414/1999	
Biologische Arbeitsstoffe-Verordnung für Bundesbedienstete	BGBI. II Nr. 415/1999	
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente-Verordnung	BGBI. II Nr. 452/1999	

Bestellformular für ETIKED 3

Zentrum für Schulentwicklung
Abteilung I
Kaufmannngasse 8
9020 Klagenfurt

Datum

Software ETIKED Version 3

Die Direktion der(s)

Bezeichnung der Schule

Adresse der Schule

Telefon-Nr.

e-Mail-Adresse

bittet um kostenlose Zusendung einer Diskette der Software ETIKED, Version 3, zum Einsatz im Chemiebereich dieser österreichischen Schule.

Bitte unbedingt angeben:

Kurzbezeichnung der Schule (10 signifikante Buchstaben aus der Bezeichnung frei wählbar)

Schulkennzahl

.....
Langstempel der Schule

.....
Direktor(-in)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 11. Jänner 2001

Teil II

24. Verordnung: Giftverordnung 2000

24. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000)

Auf Grund der §§ 42 Abs. 11, 43 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist anzuwenden auf Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig oder giftig (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 ChemG 1996) einzustufen sind (Gifte gemäß § 35 Z 1 ChemG 1996). In dieser Verordnung werden nur diese Stoffe und Zubereitungen als Gifte bezeichnet.

Besondere Sorgfalts- und Unterweisungspflicht

§ 2. (1) Wer Gifte verwendet oder sonst mit Giften umgeht, hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat insbesondere die auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu befolgen.

(2) Nicht sachkundige Verwender sind vom Erwerbsberechtigten oder unter dessen Verantwortung von einer anderen sachkundigen Person ausdrücklich und nachweislich hinsichtlich der gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sowie der bei einem Notfall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen zu unterweisen. Wenn für den Betrieb, in dem Gifte verwendet werden, eine arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet ist (zB nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, oder dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999), ist im Rahmen dieser Unterweisung jedenfalls darauf hinzuweisen, dass jede Erkrankung, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch ein Gift verursacht worden ist, dem Arbeitsmediziner zu melden ist.

Giftbezugsbewilligung

§ 3. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Giftbezugsbewilligung (§ 42 Abs. 1 ChemG 1996) ist schriftlich unter Verwendung des bei der Behörde aufgelegten Formulars nach dem Muster der **Anlage 1** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 42 Abs. 2 bis 6 ChemG 1996) gegeben sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich einen Giftbezugschein oder eine Giftbezugslicenz gemäß den in den **Anlagen 2 und 3** vorgesehenen Mustern auszustellen und darin den Tag des Ablaufes der Gültigkeit einzutragen. Ein Giftbezugschein berechtigt zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte. Eine Giftbezugslicenz berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte. Abs. 6 bleibt unberührt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in der Giftbezugsbewilligung – unbeschadet bestehender, insbesondere anlagenrechtlicher Bewilligungen – allfällige ergänzende Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben, wenn diese im Hinblick auf eine für das Leben oder die Gesundheit von Menschen unbedenkliche Verwendung des Giftes oder die Behandlung des Giftes als Abfall erforderlich sind.

(3) Die Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Antragsteller

a) das 19. Lebensjahr vollendet hat und eigenberechtigt ist,

b) sachkundig und verlässlich ist,

c) die technische Notwendigkeit für die beabsichtigte Verwendung des Giftes glaubhaft gemacht hat, und

2. im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendung der von der Giftbezugsbewilligung erfassten Gifte bestehen. Die Verwendung von Giften im Rahmen der rechtlich zulässigen Bekämpfung tierischer Schädlinge bleibt davon unberührt.

(4) Der Antragsteller ist als sachkundig anzusehen, wenn er nachweislich

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse (§ 4) und
2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe (§ 5)

verfügt.

(5) Der Antragsteller ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Gifte nicht missbräuchlich oder fahrlässig verwenden und mit ihnen sorgfältig umgehen wird. Nicht als verlässlich gilt jedenfalls eine Person, die wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gemäß den §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, oder nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Verurteilung nicht getilgt ist.

(6) Sofern dies im Hinblick auf die Art des Giftes oder seine beabsichtigte Verwendung erforderlich ist, kann bei der Erteilung einer Giftbezugslizenz auch eine bestimmte Höchstmenge des Bezuges festgelegt werden.

(7) Die Gültigkeit eines Giftbezugs Scheines erlischt nach Ablauf von drei Monaten, die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungstag. In begründeten Fällen kann für die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von Amts wegen die Giftbezugslizenz abändern oder entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen oder vorgeschriebene Auflagen nicht erfüllt werden.

Sachkenntnisse

§ 4. (1) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse sind jedenfalls nachgewiesen durch ein Zeugnis oder ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen:

1. Studienrichtungen:
 - a) Medizin,
 - b) Veterinärmedizin,
 - c) Pharmazie,
 - d) Chemie (einschließlich Lehramt),
 - e) Technische Chemie (einschließlich Lehramt),
 - f) Lebensmittel- und Biotechnologie,
 - g) Biologie;
2. besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie;
3. Höhere Lehranstalt
 - a) für Chemie,
 - b) für Chemieingenieurwesen,
 - c) Kolleg für Chemie;
4. Diplomstudium zum Hauptschullehrer aus Physik/Chemie mit Ausbildung in Sachkunde (Umgang mit Giften);
5. Fachschule für Chemie;
6. Ausbildung im Lehrberuf
 - a) Chemielabortechnik (alt: Chemielaborant),
 - b) Chemieverfahrenstechnik (alt: Chemiewerker);
7. Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
8. Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie und Umwelttechnik;
9. Befähigungsnachweis oder Gewerbeberechtigung für
 - a) das gebundene Gewerbe der Chemischen Laboratorien,
 - b) das Gewerbe des Drogisten,
 - c) das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften;
10. Meisterprüfung für das Handwerk des Schädlingsbekämpfers.

(2) Zeugnisse und Diplome über im Ausland abgeschlossene Ausbildungen im Sinne des Abs. 1 müssen in deutscher Sprache und in beglaubigter Form vorgelegt werden.

(3) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses nach **Anlage 4** nachgewiesen werden.

(4) Für den Bezug von Giften für die Landwirtschaft können die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auch durch einen im Ausführungsgesetz des betreffenden Landes zu § 49 des Chemikaliengesetzes 1996 geregelten Sachkundenachweis für die Verwendung von Giften nachgewiesen werden.

(5) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse können auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Kurses, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurde, nachgewiesen werden, wenn dieser Kurs als mit dem in Anlage 4 festgelegten Kurs gleichwertig anzusehen ist.

(6) Wer einen Kurs nach Anlage 4 veranstaltet, hat dies unter Vorlage der Unterrichtsmaterialien, unter Angabe von Zeit und Ort des Kurses, sowie Namen, Adressen und fachlichen Qualifikationen der Vortragenden und der Prüfer dem Landeshauptmann bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kurses anzuzeigen. Auf Antrag des Veranstalters hat der Landeshauptmann festzustellen, ob der Kurs den Erfordernissen nach Anlage 4 entspricht.

(7) Der Veranstalter eines Kurses nach Anlage 4 hat den Absolventen im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Kurses eine Bestätigung darüber auszustellen und ein Register über die Absolventen des Kurses zu führen, das Name und Adresse jedes Absolventen enthält. Soweit es zur Überprüfung einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses nach Anlage 4 erforderlich ist, hat der Veranstalter den Überwachungsorganen (§ 58 ChemG 1996) Einsicht in das Register zu gewähren.

Kenntnisse der Ersten Hilfe

§ 5. (1) Die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe sind nachzuweisen durch

1. ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin oder
2. den Nachweis einer Erste-Hilfe-Schulung gemäß Abs. 2 bis 4 oder
3. eine Bestätigung einer Dienststelle einer Rettungsorganisation, dass der Antragsteller als Notfallhelfer für die Rettungsorganisation tätig ist und über die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügt.

(2) Der Nachweis der notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe ist jedenfalls mit einer Bestätigung über eine mindestens 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen (§ 40 Arbeitsstättenverordnung, BGBI. II Nr. 368/1998) erbracht. Die Ersthelferausbildung darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Liegt die Ersthelferausbildung länger als fünf Jahre zurück, so ist zusätzlich die Teilnahme an Übungen in Erster Hilfe in den letzten fünf Jahren nachzuweisen, bei denen neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung berücksichtigt wurden.

(3) Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe kann durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses, der den in der **Anlage 5** festgelegten Mindestanforderungen entspricht, erbracht werden, wobei der Besuch des Kurses nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(4) Für den Bezug von Giften für die Landwirtschaft können die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in **Anlage 6** festgelegten Kurses „Unfallvermeidung und lebensrettende Sofortmaßnahmen im Vergiftungsfall für Landwirte“ nachgewiesen werden, wobei der Besuch des Kurses nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat innerhalb eines Beobachtungszeitraums von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu prüfen, ob die Anforderungen für den Nachweis der notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe (Abs. 2 bis 4) für die Erhaltung eines hohen Schutzniveaus im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ausreichend sind.

Bestätigung des Rektors oder der Aufsichtsbehörde

§ 6. (1) Die Bestätigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 ChemG 1996 ist für die Universitäten oder für Universitätsinstitute vom Rektor oder einer von ihm dazu ermächtigten Person, bei sonstigen öffentlichen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten der Gebietskörperschaften einschließlich der öffentlichen Schulen und der Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie bei von Gebietskörperschaften errichteten Zweckverbänden von der zuständigen Aufsichtsbehörde auszustellen.

(2) Die Bestätigung kann

1. für den einmaligen Bezug eines oder mehrerer Gifte in einer bestimmten Menge für die Höchstdauer von drei Monaten oder
2. für den mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge von Giften für die Höchstdauer von fünf Jahren

ausgestellt werden, sofern die Notwendigkeit eines derartigen Bezuges ausreichend dargelegt wird. Die Bestätigung ist vom Rektor oder von der Aufsichtsbehörde einzuziehen, wenn das Institut oder die Anstalt aufgelassen wird oder die Notwendigkeit des Giftbezuges nicht mehr gegeben ist.

(3) In der Bestätigung sind der Leiter des Institutes, der Anstalt oder des Zweckverbandes oder von diesem beauftragte fachlich qualifizierte Personen als die zum Empfang bevollmächtigten Personen namentlich zu bezeichnen.

(4) Wer eine Bestätigung gemäß § 41 Abs. 3 Z 2 ChemG 1996 ausstellt, hat unverzüglich nach Ausstellung der Bestätigung eine Ausfertigung der für das Institut oder die Anstalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Wird eine Bestätigung eingezogen (Abs. 2), ist die für das Institut oder die Anstalt örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich davon zu verständigen.

Aufbewahrungspflicht

§ 7. Giftbezugsbewilligungen und Bestätigungen gemäß § 6 sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.

Bezug und Abgabe von Giften

§ 8. (1) Wer Gifte in Verkehr setzt, hat sich zu vergewissern, dass der Erwerber über eine Berechtigung zum Erwerb der Gifte verfügt. Bei Bezug von Giften durch Erwerbsberechtigte gemäß § 41 ChemG 1996 hat der Erwerber dem Vertreiber seine Berechtigung zum Erwerb des Giftes sowie seine Identität nachzuweisen und den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird das Gift an eine Person abgegeben, die vom Erwerbsberechtigten zum Empfang des Giftes gemäß § 45 Abs. 1 ChemG 1996 ermächtigt wurde, so hat diese die Übernahme des Giftes für den Erwerbsberechtigten schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Zustellung von Giften durch Abgabeberechtigte gemäß § 41 Abs. 2 ChemG 1996 einschließlich der Zustellung im Wege der von den Abgabeberechtigten beauftragten Spediteure oder hiezu befugten Beförderungsunternehmen gilt nicht als Abgabe außerhalb von Betriebsstätten (§ 45 Abs. 3 ChemG 1996). Der Abgabeberechtigte hat den Spediteur oder Beförderungsunternehmer in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Gifte nur an den Erwerbsberechtigten oder an eine von diesem zum Empfang bevollmächtigte Person abgegeben werden dürfen. Der Abgabeberechtigte hat sich jedenfalls zu vergewissern, dass der Erwerber über eine Berechtigung zum Erwerb der bestellten Gifte verfügt.

(4) Beim Bezug von Giften auf Grund eines Giftbezugs-scheines hat der Erwerber dem Abgeber den Giftbezugs-schein im Original vorzulegen. Der Abgeber hat das Datum der Abgabe und die Menge der abgegebenen Gifte auf dem Giftbezugs-schein einzutragen sowie seinen Firmenstempel und seine Unterschrift beizufügen.

Aufzeichnungspflichten

§ 9. (1) Wer Gifte in Verkehr setzt, hat genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Menge, Herkunft und Verbleib jedes Giftes zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:

1. der lagernde Bestand jedes Giftes nach seiner Menge,
2. die Menge jedes hergestellten, erworbenen und abgegebenen Giftes,
3. bei jeder Abgabe eines Giftes:
 - a) die Bezeichnung des Giftes (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung),
 - b) die abgegebene Menge des Giftes,
 - c) Name und Adresse des Erwerbers,
 - d) die Berechtigung des Erwerbers und
 - e) das Datum der Abgabe.

(2) Diese Aufzeichnungen sind am Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Wirtschaftsjahres mit einer zusammenfassenden Aufstellung abzuschließen, wobei für jedes einzelne Gift die jeweilige Summe der hergestellten, erworbenen, und abgegebenen Menge sowie der zu diesem Zeitpunkt

lagernde Bestand anzugeben sind. Dabei sind ein sich aus der ordnungsgemäßen Betriebsführung ergebender allfälliger Schwund und die im eigenen Betrieb für Laboratoriumszwecke verwendete Menge jedes Giftes gesondert auszuweisen.

(3) Wer Gifte verwendet, hat Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib jedes Giftes mit folgenden Angaben zu führen:

1. Bezeichnung des Giftes (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung),
2. Menge der erworbenen Gifte,
3. Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung usw.),
4. Datum des Erwerbs,
5. Name des Abgebers,
6. verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.

Einmal pro Jahr ist die verbleibende Menge eines jeden Giftes auszuweisen (Jahresbilanz). Land- und Forstwirte sind – unbeschadet der Aufzeichnungspflichten nach Ausführungsgesetzen zu § 49 ChemG 1996 (Spritztagebücher) – von der Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Giften ausgenommen, wenn es sich dabei um Pflanzenschutzmittel handelt, deren Inverkehrbringen nach den Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBI. I Nr. 60/1997, zulässig ist, und diese Gifte im eigenen Betrieb verwendet werden.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen sind noch sieben Jahre, gerechnet vom letzten Gebarungsfall, aufzubewahren.

Register

§ 10. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über

1. die ausgestellten Giftbezugsbewilligungen und die gemäß § 6 Abs. 4 erhaltenen Bestätigungen,
2. die gemäß den §§ 213, 215 und 216 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, erteilten Bewilligungen und über die gemäß den §§ 220 und 223 der Gewerbeordnung 1973 erteilten Konzessionen – soweit diese die Herstellung oder den Handel mit Giften betreffen,
3. die gemäß § 212 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, erteilten Bewilligungen für chemische Laboratorien und
4. die zur Ausübung des Handwerks der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 73 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194) befugten Gewerbetreibenden

ein Register zu führen, das jeweils nach den Namen der Erwerbsberechtigten (§ 41 Abs. 3 Z 1 und Z 2 ChemG 1996), der zur Abgabe und zum Erwerb von Giften berechtigten Gewerbetreibenden (§ 41 Abs. 2 Z 1 ChemG 1996) und der zum Empfang von Giften berechtigten Gewerbetreibenden (§ 41 Abs. 3 Z 4 und 5 ChemG 1996) alphabetisch geordnet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Personen, die ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunft – insbesondere zur Information des Abgebers im Sinne des § 8 Abs. 3 letzter Satz – glaubhaft machen, die erforderlichen Auskünfte aus diesem Register zu erteilen.

Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale

§ 11. In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und Aufbewahrung von Giften

§ 12. (1) Gifte dürfen nur in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen, in Sicherheitsschränken gemäß Abs. 2 oder auf offenen Lagerplätzen gemäß Abs. 3 in übersichtlicher Anordnung gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Gifte dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden.

(2) In Räumen, die auch anderen Zwecken als der Lagerung oder Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen dienen, insbesondere in Verkaufsräumen, müssen Gifte jedenfalls in einem Sicherheitsschrank gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Der Sicherheitsschrank muss fest angebracht und durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.

(3) Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

(4) Türen zu Lagerräumen gemäß Abs. 1, Sicherheitsschränke gemäß Abs. 2 und Lagerplätze gemäß Abs. 3 sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

(5) Durch diese Verordnung werden Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und Aufbewahrung von Giften, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Vorschriften betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Giften in gewerblichen Betriebsanlagen oder der Vorschriften zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, oder auf Grund anderer Durchführungsvorschriften zum Chemikaliengesetz 1996 zu beachten sind, nicht berührt.

Schlussbestimmungen

§ 13. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, tritt diese Verordnung mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft, gleichzeitig tritt die Giftverordnung 1989, BGBl. Nr. 212/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 449/1993 außer Kraft.

(2) Ist ein Nachweis der Sachkunde nach den §§ 4 und 5 nicht möglich, so kann die Behörde bis 31. Dezember 2001 bei der Ausstellung einer Giftbezugsbewilligung jeglichen Nachweis der Sachkunde im Sinne des § 42 Abs. 5 Chemikaliengesetz 1996 akzeptieren. Bis 31. Dezember 2002 kann die Behörde bei der Ausstellung eines Giftbezugsscheines in begründeten Fällen vom sofortigen Nachweis der Sachkunde nach den §§ 4 und 5 absehen. In solchen Fällen ist mit einer Auflage der nachträgliche Nachweis der Sachkunde innerhalb einer angemessenen Frist vorzuschreiben.

(3) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Notifikationsnummer 2000/11/A notifiziert.

Molterer

Anlage 1

Antragsteller

Bundes- verwaltungs- abgabe

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GIFTBEZUGSBEWILLIGUNG

Gemäß § 42 des ChemG 1996, BGBI. I Nr. 53/1997, und der Giftverordnung 2000

BGBI. II Nr. 24/2001, beantrage ich die Erteilung einer/s

- GIFTBEZUGSLIZENZ (mehrmaliger Bezug von Giften, maximal fünf Jahre Gültigkeitsdauer)
- GIFTBEZUGSSCHEINES (einmaliger Bezug einer bestimmten Menge von Giften, drei Monate Gültigkeitsdauer)

zum Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes (Handelsbezeichnung)	Giftiger Inhaltsstoff (chemische Bezeichnung)	Bedarfsmenge pro Jahr
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			

Angaben zum Antragsteller:	Titel: Nachname:		Vorname:
	Beruf:		Geburtsdatum:
Wohnort:	Postleitzahl: Ort:		Tel.-Nr. mit Vorwahl
	Straße:		
Angaben zum Betrieb:	Name (Firma):		Tel.-Nr. mit Vorwahl
	Postleitzahl: Ort:		
	Straße:		

Verwendungszweck und Ort der Verwendung der Gifte:

Begründung der technischen Notwendigkeit der beabsichtigten Verwendung der Gifte:

Begründung der Notwendigkeit des mehrmaligen Bezuges:

Als Antragsteller verfüge ich gemäß § 42 Absatz 5 ChemG 1996 und §§ 4 und 5 Giftverordnung 2000 **nachweislich:**

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auf Grund:

der Absolvierung eines Sachkundekurses am 20.....
(siehe beiliegende Kursbestätigung)

meiner Ausbildung als und

2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auf Grund:

eines stündigen Kurses vom 20.....
(siehe beiliegende Kursbestätigung)

meiner Ausbildung als

Beilagen: Geburtsurkunde

Gewerbeberechtigung (gegebenenfalls)

Nachweis über fachliche Ausbildung im Umgang mit Chemikalien

Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung

Sicherheitsdatenblatt nach § 25 ChemV 1999

Angaben zur Entsorgung bzw. Entsorgungsnachweis

Sonstiges:

.....
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers:

.....
Ort Datum Unterschrift des Betriebsleiters:

Behörde

Zahl: _____

Giftbezugsschein

Name
Beruf
Wohnort (Adresse)
beschäftigt bei (Firma)
Adresse des Betriebes

erhält hiermit auf Grund des § 42 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
die Bewilligung zum einmaligen Bezug von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung laut Giftliste oder Handelsbezeichnung)	Menge

Verwendungszweck

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

Ort und Datum	Fertigung und Stempel der Behörde
---------------	-----------------------------------

Gültig bis

Der Giftbezugsschein ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet,
aufzubewahren.

I. Hinweise:

Die in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten.

II. Ergänzende Bedingungen und Auflagen gemäß § 42 Absatz 7 Chemikaliengesetz 1996 und § 3 Giftverordnung 2000:

--

Die Abgabe von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung laut Giftliste oder Handelsbezeichnung)	Menge

wird bestätigt.

Ort und Datum	Firmenstempel und Unterschrift des Abgebers
---------------	---

Behörde

Zahl: _____

Giftbezugslizenz

Name
Beruf
Wohnort (Adresse)
beschäftigt bei (Firma)
Adresse des Betriebes

erhält hiermit auf Grund des § 42 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997,
die Bewilligung zum mehrmaligen Bezug von

Bezeichnung des Giftes (Chemische Bezeichnung laut Giftliste oder Handelsbezeichnung)

Verwendungszweck

Hinweise, Bedingungen und Auflagen siehe Rückseite!

Ort und Datum	Fertigung und Stempel der Behörde
---------------	-----------------------------------

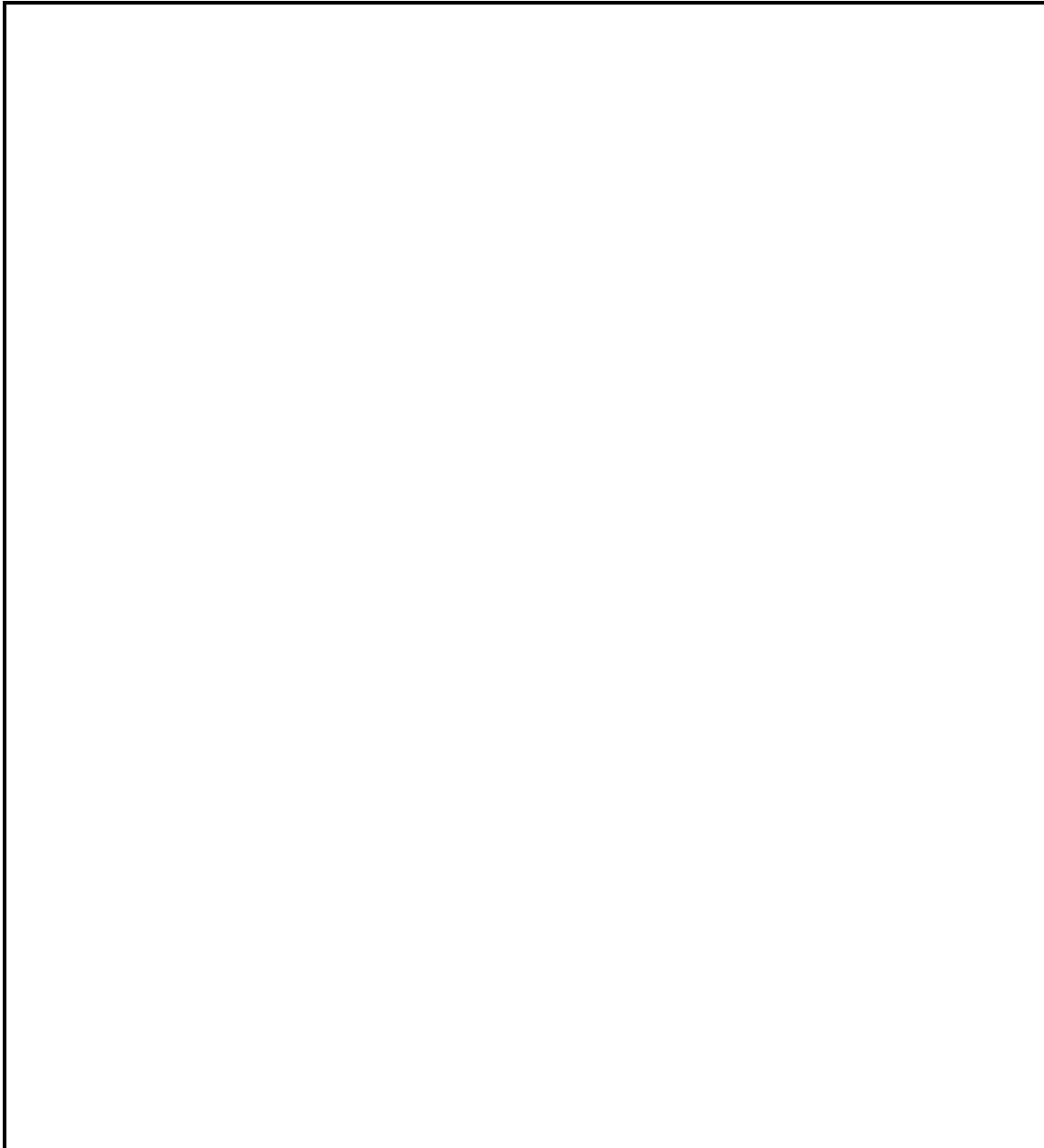
Gültig bis

Die Giftbezugslizenz ist durch sieben Jahre, vom Tage des Erlöschens der Gültigkeit an gerechnet,
aufzubewahren.

I. Hinweise:

Die in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Hinweise für die Verwendung und die schadlose Beseitigung des Giftes sind genau zu beachten.

II. Ergänzende Bedingungen und Auflagen gemäß § 42 Absatz 7 Chemikaliengesetz 1996 und § 3 Giftverordnung 2000, wie zum Beispiel zulässige Höchstmenge:

A large empty rectangular box with a black border, intended for additional conditions and limits.

Kurs „Erforderliche Kenntnisse im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften“

1. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken.
2. Der Vortragende muss eine der in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Studienrichtungen oder eine besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie erfolgreich abgeschlossen haben. Der Gegenstand AnwenderInnenschutz kann auch von einem Absolventen einer Höheren Lehranstalt für Chemie oder Chemieingenieurwesen, der Gegenstand Gesetze und Vorschriften kann auch von einem Juristen (erfolgreicher Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften) vorgetragen werden. Jeder Vortragende muss über eine zumindest dreijährige berufliche Erfahrung mit der Anwendung des Chemikaliengesetzes verfügen.
3. Abweichend von Z 2 können bei Kursen, an denen ausschließlich Anwender aus einer Berufsgruppe teilnehmen, die nur ein Gift benötigen, auch Experten für die einschlägige Sicherheitstechnik vortragen. Im Titel solcher Kurse und in der Kursbestätigung muss das betreffende Gift genannt sein.
4. Der Vortrag zum Gegenstand Grundlagen der Physik und Chemie ist mit geeigneten praktischen Versuchen und Übungen in einem Labor zu verbinden.
5. Der Veranstalter hat jedem Teilnehmer Kursunterlagen zur Verfügung zu stellen. Ein Musterskriptum liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf.
6. Der Sachkundekurs ist mit einer Prüfung über alle Gegenstände abzuschließen. Jeder Prüfer muss über die fachliche Qualifikation eines Vortragenden (Z 2) verfügen.
7. Der Veranstalter hat den Teilnehmern, die die Prüfung laut Z 6 bestanden haben, die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs schriftlich zu bestätigen.

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
1. Grundlagen der Physik und Chemie	4
a) Aggregatzustände	
b) Lösungen (Konzentrationsangaben in Volumsprozent, Masseprozent, Mol)	
c) Dissoziation und pH-Wert von Lösungen	
d) Besondere physikalisch-chemische Eigenschaften (Dampfdruck, Flammpunkt, Brennbarkeit, Explosivität)	
2. Grundlagen der Toxikologie	4
a) Dosis-Wirkungs-Beziehung (insb. LD50- und LC50-Wert)	
b) Expositions- und Aufnahmeformen	
c) Toxikokinetik und Toxikodynamik	
d) Toxische Wirkungen	
e) Auswirkungen chemischer Stoffe auf die Umweltmedien (Anreicherung, Persistenz, Abbaubarkeit)	
3. AnwenderInnenschutz	6
a) Risiko und Gefährdungspotenzial	
b) Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes	
c) Umgang mit gefährlichen Chemikalien: Persönliche Schutzmaßnahmen	
d) Umgang mit gefährlichen Chemikalien im Betrieb: Vorsichtsmaßnahmen und Verhalten bei Einkauf, Lagerung, Entsorgung und Transport gefährlicher Chemikalien	
e) Schutz besonders gefährdeter Personengruppen (Schwangere, Minderjährige)	
f) Unterweisung nicht sachkundiger Personen	
4. Informationsquellen	4
a) Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen R-Sätze, S-Sätze)	
b) Österreichische Giftliste, Anhang 1 der Stoffrichtlinie 67/548/EWG	
c) Sicherheitsdatenblatt	
d) Grenzwerte (MAK-Werte, TRK-Werte, MIK-Werte)	
e) Auskünfte im Vergiftungsfall	

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
5. Gesetze und Vorschriften	2
a) Chemikaliengesetz und Chemikalienverordnung (insb. Sorgfaltspflicht, Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung)	
b) Besondere giftrechtliche Bestimmungen (insb. Aufzeichnungspflichten, Giftschrank)	
c) relevante Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG)	
d) relevante Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes	

Anlage 5**Mindesterfordernisse für einen Erste-Hilfe-Kurs zum Nachweis der notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse**

1. Der Kurs wird vom Arbeiter-Samariterbund, vom Roten Kreuz oder einer vergleichbaren Rettungsorganisation durchgeführt.
2. Der Vortragende muss Arzt mit absolvierter Notarztausbildung oder ein Mitarbeiter einer Organisation laut Z 1, der von der Organisation für die Lehrtätigkeit ausgebildet wurde, sein.
3. Teilnehmerhöchstzahl: 20
4. Die durchführende Organisation hat den Lernerfolg der Teilnehmer zu überprüfen und den Teilnehmern im Falle der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs eine Bestätigung darüber auszustellen.
5. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für diese Gegenstände aufgewendeten Mindestdauer von acht Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken:
 - Verpflichtung zur Hilfeleistung
 - Aufgaben des Ersthelfers
 - Rettungskette
 - Notruf (Einsatzkräfte und Vergiftungsinformationszentrale)
 - Gefahrgutunfall
 - Bergung eines Verunglückten
 - Kontrolle der Lebensfunktionen
 - Bewusstlosigkeit: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (stabile Seitenlage)
 - Atemstillstand: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (Beatmung)
 - Kreislaufstillstand: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (Beatmung und Herzmassage)
 - Schock: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen (Lagerungen im Rahmen der Schockbekämpfung)
 - Vergiftungen über die Haut, den Verdauungstrakt und die Atemwege: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Verätzungen der Haut, Augen und des Verdauungstraktes: Erkennen, Gefahren, Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Wunden und Wundversorgung

Anlage 6**Kurs „Unfallvermeidung und lebensrettende Sofortmaßnahmen im Vergiftungsfall für Landwirte“**

1. Der Kurs hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Abschnitt angegebenen Mindestzahl der Unterrichtseinheiten (jeweils 50 Minuten) zu erstrecken. Auf die konkreten Gifte, die die Kursteilnehmer erwerben wollen, wird speziell eingegangen.
2. Der Vortragende des Abschnitts „Unfallverhütung“ muss Absolvent einer Höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalt oder einer landwirtschaftlichen Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur sein.
3. Der Vortragende des Abschnitts „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ muss Arzt mit absolvierter Notarztausbildung oder ein Mitarbeiter des Arbeiter-Samariterbundes, des Roten Kreuzes oder einer vergleichbaren Rettungsorganisation, der von der Organisation für die Lehrtätigkeit ausgebildet wurde, sein.

4. Bei der Übung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen darf die Teilnehmerzahl pro Vortragendem 20 nicht übersteigen.
5. Die Vortragenden haben den Lernerfolg der Teilnehmer in geeigneter Weise festzustellen und den Teilnehmern im Fall der erfolgreichen Teilnahme an dem Kurs eine Bestätigung darüber auszustellen.

Gegenstand	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
1. Unfallvermeidung	4
Unfallursachen	
Kontaminationswege	
Sicherheitsmaßnahmen	
Lagerung und Handhabung	
Befüllung, Ausbringung, Reinigung	
Entsorgung	
Anwenderschutz, Schutzkleidung	
Gerätetechnik	
Demonstrationen, Übungen:	
Geräte, Sicherheitstechnische Einrichtungen	
Abtriftvermeidung	
Schutzkleidung	
2. Lebensrettende Sofortmaßnahmen	4
Rettungskette	
Bergung	
Notruf	
Notfalldiagnose	
Reanimation	
Besonderheiten bei Vergiftungen	
Vergiftungen nach Stoffgruppen	
Wirkungsmechanismen	
Vergiftungen nach betroffenen Organen	
Spezielle Gefahren	
Anzeichen und Gegenmaßnahmen bei speziellen Giften in der Landwirtschaft	
Symptomatik	
Entgiftung (Entfernen, Verdünnen, Reinigen)	
Abgrenzung Laie – Arzt	
Hausapotheke	
Übungen der lebensrettenden Sofortmaßnahmen	